

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2002

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) Vom 11. Januar 2002 . . .	109	Bereitstellung von Mitteln des Notfonds Denkmalschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Erhalt denkmalgeschützter kirchlicher Gebäude	128
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim	115	Richtlinien für den Notfonds Denkmalschutz	128
Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Elberfeld	119	Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen	129
Satzung für die nichtrechtsfähige „Hospizstiftung“ des Ev. Kirchenkreises Lennep	120	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2002	130
Satzung der „Stiftung des Ev. Altencentrums Cronenberger Straße“	121	Berufungen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.	131
Stiftungssatzung für die Denkmalstiftung „Historische Martinskirche zu Köln“ in Püttlingen, Stadtteil Köllerbach	123	Berufungen in den Probendienst	131
Satzung der Ökumenischen Kleiderbörse Köllerbach e.V.	125	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	132
Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	126	Hinweis auf einen zusätzlichen aufgeteilten KSA-6-Wochen-Kurs	132
Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	126	Bücherei-Grundkurs 2002	133
		Generalversammlung 2002 der Bank für Kirche und Diakonie eG.	133
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.	133
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.	133
		Personal- und sonstige Nachrichten.	134
		Literaturhinweise	138

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

Vom 11. Januar 2002

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

1Der Dienst in der Kirche ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. 2Der Gehorsam gegenüber diesem Auftrag erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen sowie von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und findet auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts seinen Ausdruck.

§ 2

Bildung und Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu treffen, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

(1) 1Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlos-

senen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. ²Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

§ 4

Kirchlicher Dienst

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche sowie bei einem anderen Rechtsträger, der einem dieser Diakonischen Werke angeschlossen ist.

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören achtzehn Mitglieder an. ²Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. ³Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber entsandt.

(2) ¹Für jedes Mitglied wird eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter bestellt. ²Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr. ³Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 können für die von ihnen entsandten stellvertretenden Mitglieder allgemein oder für die einzelne Sitzung eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. ⁴Werden allgemein abweichende Regelungen getroffen, sind diese der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuteilen.

(3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters oder einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer evangelischen Freikirche, die einem Diakonischen Werk einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist, besitzt oder ordinierte Amtsträgerin oder ordinerter Amtsträger in einer dieser Kirchen ist.

§ 6

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind. ²Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen

zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(2) Zwei Drittel der von den Mitarbeitervereinigungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter müssen im kirchlichen Dienst tätig sein.

(3) ¹Die Mitarbeitervereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Mitarbeitervereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. ²Kommt bis spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihr oder ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind.

(4) Die Entscheidung, welche Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt.

(5) Scheidet eine Mitarbeitervereinigung aus der Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission aus, werden für die von ihr entsandten ausscheidenden Vertreterinnen und Vertreter von den verbleibenden Mitarbeitervereinigungen für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 neue Vertreterinnen oder Vertreter entsandt.

§ 7

Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

(1) ¹Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen und deren Diakonische Werke jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und deren Diakonisches Werk eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.

(2) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Amtszeit, Amtsdauer

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre.

(2) ¹Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt. ²Sie bleiben bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder im Amt.

(3) Die erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(4) ¹Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt oder von der entsendenden Stelle abberufen wird. ²In diesem Fall wird von der Stelle, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen entsandt hatte, für den Rest der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied entsandt. ³Bis zur Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die frei gewordene Stelle ein. ⁴Bei deren oder dessen Verhinderung kann für eine einzelne Sitzung ein anderes stellvertretendes Mitglied dazu bestimmt werden, die freie Stelle einzunehmen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes bis zur Entsendung des neuen stellvertretenden Mitgliedes.

§ 9

**Rechtsstellung der Mitglieder
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist unabhängig. ²Ihre Mitglieder sind in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. ³Sie handeln in Bindung an die Bekenntnisgrundlagen ihrer Kirche. ⁴In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden. ⁵Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. ⁶Sie führen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

(2) ¹Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. ²Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. ³Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

(3) Den im kirchlichen Dienst beschäftigten Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(4) ¹Die als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten ordentlichen Mitglieder, die im kirchlichen Dienst beschäftigt werden, sind auf ihren Antrag zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen. ²Die Freistellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Den Anstellungsträgern werden die Bruttopersonalkosten für freigestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Anteil der Zeit der Freistellung zu der mit den freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen, auf Anforderung erstattet.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Zur Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören insbesondere die Teilnahme an deren Sitzungen sowie an den Sitzungen ihrer Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Vorbereitung darauf sowie die damit verbundene notwendige Reisezeit.

§ 10

Fachgruppen

(1) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet, die aus jeweils zehn Mitgliedern bestehen.

(2) ¹Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk

entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. ²Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.

(3) ¹Die Fachgruppe II besteht aus den vier von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten ordentlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den für sie bestellten stellvertretenden Mitgliedern vertreten. ²Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den Mitgliedern vertreten, zu deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sie bestellt sind.

(5) ¹Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes, welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. ²Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das nach § 6 Absatz 5 oder § 8 Absatz 4 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.

§ 11

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird von ihrer oder ihrem bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder oder aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. ³Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. ²Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. ³Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzehn ihrer Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sind.

(6) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in Angelegenheiten des § 2 Absatz 2, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, mit den Stimmen von

mindestens vierzehn der anwesenden Mitglieder. ²In anderen Angelegenheiten beschließt sie mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) ¹Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. ²Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. ²Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung gibt sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder bedarf.

(10) ¹Für ihre Tätigkeit steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung. ²Das Nähere regelt die Arbeitsrechtliche Kommission in der Geschäftsordnung.

(11) ¹Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. ²Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Absatz 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und die Diakonischen Werke; sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.

§ 12

Geschäftsführung der Fachgruppen

(1) Die jeweilige Fachgruppe wird von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden geleitet.

(2) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachgruppe gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

(4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden der Fachgruppe anwesend sind.

(5) ¹Die Fachgruppe beschließt in ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 mit den Stimmen von mindestens acht der anwesenden Mitglieder. ²Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelungen; § 15 Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) In anderen Angelegenheiten beschließt die Fachgruppe mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Beraterinnen oder Berater gilt § 11 Absatz 7 und 8 entsprechend.

(8) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung.

(9) ¹Die Kosten, die für die Tätigkeit der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fachgruppe entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. ²Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. ³Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen.

(10) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 9 bestimmt werden.

§ 13

Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen

(1) ¹Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen erhalten zusammen im Kalenderjahr eine finanzielle Unterstützung in Höhe der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF. ²Diese Mittel sind für die Tätigkeit der von ihnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und für die Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch sachverständige Personen zu verwenden. ³Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgewiesen.

(2) ¹Die Mitarbeitervereinigungen erhalten die Unterstützung durch Überweisung an diejenige unter ihnen, die am stärksten in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten ist. ²Sie verständigen sich über die Anteile der Unterstützung, die jede von ihnen erhält. ³Kommt bis spätestens drei Monate nach der Überweisung eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Abschnitt 3

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 14

Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund

1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen,
2. von Anträgen ihrer Mitglieder,
3. eigenen Beschlusses,
4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2.

(2) ¹Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen von der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorberatung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. ²Eine solche Zuweisung erfolgt in der Regel

1. an die Fachgruppe I, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus kircheneigenen Mitteln oder Steuermitteln finanziert wird,

2. an die Fachgruppe II, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus anderen Mitteln finanziert wird.

3. Die Zuweisung kann mit Rahmenbedingungen verbunden werden.

§ 15

Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen

(1) 1. Die auf Grund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Mitarbeitervereinigungen von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. 2. Die Landeskirchen und Diakonischen Werke machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt. 3. Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.

(2) Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die nicht einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der erstmaligen Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission auf Verlangen von mindestens sechs ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten.

(3) 1. Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der Abstimmung in der Fachgruppe mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Fachgruppe auf Verlangen von mindestens vier ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten. 2. Haben nach dieser erneuten Beratung mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer nächsten Sitzung über die Angelegenheit zu beraten.

(4) 1. Ist eine Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen worden, wird die von der Fachgruppe beschlossene Arbeitsrechtsregelung der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) zugeleitet. 2. Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Arbeitsrechtsregelung, sofern von ihr gesetzte Rahmenbedingungen nicht eingehalten worden sind oder eine der entsendenden Stellen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen eine erneute Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragt hat. 3. Andernfalls hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Verbindlichkeit der von der Fachgruppe beschlossenen Arbeitsrechtsregelung festzustellen.

(5) 1. Haben nach einer erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder nach der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens sechs Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden. 2. Die in der Arbeitsrechtlichen Kom-

mission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.

(6) 1. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. 2. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. 3. Über eine nach Satz 2 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig.

(7) 1. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission kann nach Absatz 5 Satz 1 nur zu einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung insgesamt angerufen werden. 2. Eine Anrufung nur zu einem Teil einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung ist unzulässig.

(8) 1. Die Frist nach Absatz 4 Satz 2 beginnt mit dem Tag nach Zugang der Mitteilung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die beschlossene Arbeitsrechtsregelung bei der entsendenden Stelle. 2. Die Anrufungsfrist nach Absatz 5 Satz 1 beginnt mit dem Tag nach der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission, in der über die Arbeitsrechtsregelung abgestimmt worden ist.

(9) 1. Der Antrag nach Absatz 4 Satz 2 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. 2. Die Anrufung nach Absatz 5 Satz 1 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag für die Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission an deren Geschäftsstelle zu richten. 3. Es darf nur ein Antrag gestellt werden, über den in der vorgebrachten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist.

Abschnitt 4

Arbeitsrechtliche Schiedskommission

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

(1) 1. Zur Entscheidung in Fällen des § 15 Absatz 5 wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe (ARS-RWL) aus einer oder einem Vorsitzenden und zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern gebildet. 2. Für jedes ordentliche Mitglied wird eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestellt. 3. Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr.

(2) 1. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. 2. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) 1. Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den Mitarbeitervereinigungen nach § 6 Absatz 1 entsandt. 2. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihren Diakonischen Werken je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk gemeinsam eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.

(5) 1. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. 2. Kommen

übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der oder dem Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt. ³Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(6) ¹Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 kann von jeder entsendenden Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei ihr die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. ²Diese entscheidet endgültig.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. ²Sie oder er kann sich der Geschäftsstelle nach § 19 Absatz 6 bedienen.

§ 17

Amtszeit, Amtsdauer

(1) ¹Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beträgt vier Jahre. ²Sie stimmt mit der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission zeitlich überein.

(2) ¹Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden für eine Amtszeit bestellt. ²Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission im Amt. ³Hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission am Ende einer Amtszeit ihre Beratung über eine anhängige Sache noch nicht abgeschlossen, entscheidet sie über diese Sache in ihrer bisherigen Besetzung.

(3) Die erneute Bestellung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission ist zulässig.

(4) ¹Das Amt eines ordentlichen oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. ²Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers sowie einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers endet ferner, wenn sie oder er von der entsendenden Stelle abberufen wird. ³In diesen Fällen wird für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁴Bis zu dessen Bestellung nimmt das bereits entsandte stellvertretende Mitglied die frei gewordene Stelle ein.

§ 18

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

¹Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission ist unabhängig. ²Für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gilt § 9 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Verfahren und Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten. ²Sie ist bei ihrer Entscheidung gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 an den gestellten

Antrag insoweit gebunden, als sie ihn nicht überschreiten darf. ³Sie kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission sind nicht öffentlich. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission sowie ihre Mitglieder, die die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen haben, und die entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) sind anzuhören. ³Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(3) ¹Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. ²An der Abstimmung nehmen alle elf Mitglieder teil, die an der Beratung teilgenommen haben; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Wird in einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission eine der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) oder die Arbeitsrechtliche Kommission vertreten, so ist die Beauftragung dazu auf Verlangen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission schriftlich nachzuweisen.

(5) Die Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt gemacht.

(6) ¹Der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt Detmold errichtet wird. ²Die Geschäftsstelle bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.

(7) ¹Die Kosten für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und für die hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. ²Die Kosten für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden von der Lippischen Landeskirche getragen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 20

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bestehen, entscheidet bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtliche Schiedskommission, bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 21

Fortbestand des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts

Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei Landeskirchen geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt für den Gesamtbereich in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen In-Kraft-Treten; sie dauert bis 31. Dezember 2006. ²Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission in unveränderter Besetzung wahrgenommen. ³In dieser Zeit frei werdende Plätze in der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission werden nach den Bestimmungen der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze besetzt.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission beruft die erste Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. ²Die Mitteilungen nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 über die in die neue Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind der oder dem Vorsitzenden der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(3) Die erstmalige Zuweisung von Angelegenheiten an die Fachgruppen nach § 14 Absatz 2 kann erfolgen, wenn die Mitteilung nach § 10 Absatz 5 der oder dem Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission vorliegt.

(4) ¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. ²Frei werdende Plätze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes neu besetzt.

(5) Wird an anderer Stelle auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten das neue Arbeitsrechtsregelungsgesetz und dessen entsprechende Bestimmungen an deren Stelle.

§ 23

Geltungsbereich

(1) Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes.

(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihres Diakonischen Werkes sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes erlassen.

(3) ¹Wird das westfälische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. ²In diesem Fall gilt das rheinische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:

1. ¹Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. ²Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

2. ¹Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. ²Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben; einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. ³Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. ⁴Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. *

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

*Die westfälische Landessynode hat am 15. November 2001 ein gleiches Arbeitsrechtsregelungsgesetz beschlossen, das ebenfalls am 1. Juli 2002 in Kraft tritt. Die lippische Landessynode hat ein gleiches Arbeitsrechtsregelungsgesetz, das auch am 1. Juli 2002 in Kraft treten soll, am 26. November 2001 in erster Lesung beschlossen; die abschließende zweite Lesung ist für die Frühjahrssynode am 27./28. Mai 2002 vorgesehen.

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim

Auf Grund der Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 126 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

(4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.

(5) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

§ 2

Wahl des Presbyteriumsvorsitzenden und der Kirchmeister

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
2. die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
3. die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister,
4. die Diakoniekirchmeisterin oder den Diakoniekirchmeister

und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Mitglieder nach Artikel 86 Abs. 1 der Kirchenordnung sind nicht wählbar.

(2) Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne von Artikel 115 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

§ 3

Zentrumsbeiräte

(1) In der Kirchengemeinde bestehen folgende Gemeindezentren:

1. Gemeindezentrum Apostelkirche,
2. Gemeindezentrum Gnadenkirche,
3. Gemeindezentrum Gustav-Adolf-Kirche.

(2) Das Presbyterium beruft für jedes Gemeindezentrum einen Zentrumsbeirat, der es berät und in der Ausübung seines Dienstes unterstützt. Der Zentrumsbeirat soll insbesondere bei der Planung und Koordinierung der Arbeit der dem Zentrum zugeordneten Bezirke sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen mitwirken.

(3) Der Zentrumsbeirat kann dem Presbyterium Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten und den Zentrumsbeirat über seine Entscheidung zu unterrichten.

(4) Dem Zentrumsbeirat gehören die nach Artikel 110 Satz 1 der Kirchenordnung bestimmten Mitglieder des Presbyteriums und im Bereich des Zentrums tätige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dabei sollen alle Arbeitsbereiche vertreten sein.

(5) Der Zentrumsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Zentrumsbeauftragte oder den Zentrumsbeauftragten für Baufragen.

(6) Der Zentrumsbeirat versammelt sich in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden. Der Zentrumsbeirat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorsitzende des Presbyteriums es verlangt.

§ 4

Bildung von Fachausschüssen

(1) Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:

1. Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
2. Ausschuss für Diakonie und Altenarbeit,

3. Krankenhausausschuss,
4. Ausschuss für Ökumene, Partnerschaft und interreligiösen Dialog,
5. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
6. Kindergartenausschuss,
7. Kinder- und Jugendausschuss,
8. Bauausschuss,
9. Finanz- und Verwaltungsausschuss.

(2) Das Presbyterium kann weitere nicht ständige beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe.

§ 5

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium

1. Mitglieder des Presbyteriums,
2. weitere sachkundige Gemeindeglieder und in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zentrumsbeauftragte oder den Zentrumsbeauftragten für Baufragen in den Bauausschuss (§ 3 Abs. 5 dieser Satzung).

(2) Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenen Mitglieder legt das Presbyterium fest.

(3) Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der Fachausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie sollen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums hat das Recht, jederzeit an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Berufung in die Fachausschüsse findet nach jeder Presbyteriumswahl erneut statt. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für die Berufung fortgefallen sind.

(6) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann das Presbyterium weitere Mitglieder in die Ausschüsse mit beratender Stimme berufen. Deren Berufung endet spätestens mit Erledigung der Aufgabe.

(7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Artikel 83 Abs. 3, Artikel 85 Abs. 1, 3 und 4 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 6

Verfahren der Fachausschüsse

(1) Wird in einem Fachausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuss nicht angehört, so ist es zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung einzuladen und kann sich insoweit an der Beratung beteiligen.

(2) Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind und denen Mitglieder angehören, die nicht volljährig sind, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Fachausschusses zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.

(3) Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das Presbyterium hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde, und keine Einwendungen erhoben hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über

eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebietes, so hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Stellt das Presbyterium fest, dass der Beschluss des Fachausschusses nicht gegen geltendes Recht verstößt, so ist nach § 6 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.

(5) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(6) Im Übrigen gelten Artikel 117 Abs. 1 und 2, Artikel 118 Abs. 1, 3, 4 und 5, Artikel 119 Abs. 2 und 3, Artikel 121 Abs. 1 und 2 und Artikel 122 Abs. 1 der Kirchenordnung für die Fachausschüsse entsprechend.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Anordnungen nach Artikel 123 Abs. 2 der Kirchenordnung bedürfen der Schriftform und sind in das Protokollbuch des Presbyteriums aufzunehmen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Presbyterium gibt sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der Kirchenmusik sowie über das Gesamtkatechumenat der Gemeinde.

(2) Der Ausschuss berät die konzeptionellen Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er entscheidet nach Vorlage der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Planung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit.

(3) Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere Gottesdienste in neuer Gestalt, ökumenische Gottesdienste, Zielgruppengottesdienste, Abendmahls- und Taufpraxis, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten und Gottesdienstzeiten.

(4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, theologische Grundsatzbewertungen, die im Presbyterium geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.

(5) Dem Ausschuss obliegt die Förderung des Gesamtkatechumenats. Er erarbeitet Konzepte und vermittelt Impulse für die Gemeindegliederung.

(6) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bei deren Einstellung und Entlassung ist er zu hören. Er entscheidet über die Aufstellung ihrer Dienstweisung.

(7) Der Ausschuss beschließt über die Gewährung von Zulagen an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches sowie deren Höhergruppierung gemäß den tariflichen Regelungen.

(8) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(9) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Planung und Durchführung von Freizeiten.

(10) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln.

§ 10

Ausschuss für Diakonie und Altenarbeit

(1) Der Ausschuss berät die konzeptionellen Grundsätze der diakonischen Aufgaben und der Altenarbeit der Gemeinde und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Kirche, der Wohlfahrtsverbände und der Kommune.

(2) Er entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über

1. die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln gemäß der Haushaltsansätze,
2. die Zweckbestimmung der Diakoniekollekten.

(3) Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für die Aktivitäten der Kirchengemeinde.

(4) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bei deren Einstellung und Entlassung ist er zu hören. Er entscheidet über die Aufstellung ihrer Dienstweisung.

(5) Der Ausschuss beschließt über die Gewährung von Zulagen an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches sowie deren Höhergruppierung gemäß den tariflichen Regelungen.

(6) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Planung und Durchführung von Freizeiten.

(8) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln.

§ 11

Krankenhausauschuss

(1) Der Krankenhausauschuss berät über die konzeptionellen Grundsätze der Seelsorge im Städtischen Krankenhaus Düsseldorf-Gerresheim und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er fördert die Einbindung dieses Bereiches in das Leben der Kirchengemeinde sowie die Präsenz der Evangelischen Kirche im Krankenhaus.

(2) Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen den besonderen Bereich der Krankenhauseelsorge betreffenden Fragen.

(3) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(4) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln.

§ 12

Ausschuss für Ökumene, Partnerschaften und interreligiösen Dialog

(1) Der Ausschuss berät über alle Fragen der weltweiten Ökumene und des interreligiösen Dialogs. Er berät die konzeptionellen Grundsätze der Beziehungen der Partnerschaften mit anderen Kirchengemeinden und den Nachbargemeinden anderer Konfessionen und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(2) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(4) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Planung und Durchführung von Partnerschaftsbesuchen.

(5) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln, Kollekten und Mitteln für ökumenische Werke und Einrichtungen.

§ 13

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss berät über die konzeptionellen Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

1. den Inhalt, die Gestaltung und die Verteilung des Gemeindebriefes,
2. Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen,
3. die Nutzung weiterer Medien in geeigneter Form und
4. die aktuelle und attraktive Gestaltung der Schaukästen.

(3) Der Ausschuss berät das Presbyterium und die Fachausschüsse in Fragen der Spendenwerbung und koordiniert entsprechende Aktivitäten.

(4) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(6) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln.

§ 14

Kindergartenausschuss

(1) Der Ausschuss berät die konzeptionellen Grundsätze der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Eltern-Kind-Gruppen (Spielgruppen) in der Kirchengemeinde und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er berät das Presbyterium bei der Herstellung von förderlichen Bedingungen für diese Bereiche des Gemeindelebens. Er arbeitet mit dem Kinder- und Jugendausschuss zusammen.

(2) Der Ausschuss entscheidet für die Tageseinrichtungen über

1. die Grundsätze für die Belegung der Plätze,
2. die Öffnungszeiten und Ferienordnung,
3. die Festsetzung der Beiträge für die Mittagsverpflegung und im Einzelfall deren Stundung und Erlass und
4. die Einstellung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes.

(3) Der Ausschuss entscheidet über Einstellungen und Entlassungen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes, soweit es sich nicht um die Leiterin oder den Leiter oder deren Vertretung handelt. Bei deren Einstellung und Entlassung ist er zu hören.

(4) Der Ausschuss entscheidet über die Einrichtung von Spielgruppen und deren Finanzierung im Rahmen des Haushaltsplanes.

(5) Er unterstützt und fördert die Elternarbeit.

(6) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er entscheidet über die Aufstellung ihrer Dienstanweisung.

(7) Der Ausschuss beschließt über die Gewährung von Zulagen an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches sowie deren Höhergruppierung gemäß den tariflichen Regelungen.

(8) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(9) Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Freizeiten.

(10) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln.

§ 15

Kinder- und Jugendausschuss

(1) Der Ausschuss berät die konzeptionellen Grundsätze der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich des kirchlichen Unterrichts und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er berät das Presbyterium bei der Herstellung von förderlichen Bedingungen für diese Bereiche des Gemeindelebens. Er koordiniert die verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde; er arbeitet mit dem Kindergartenausschuss zusammen.

(2) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bei deren Einstellung und Entlassung ist er zu hören. Er entscheidet über die Aufstellung ihrer Dienstanweisung.

(3) Der Ausschuss beschließt über die Gewährung von Zulagen an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches sowie deren Höhergruppierung gemäß den tariflichen Regelungen.

(4) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(5) Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Freizeiten in seinem Arbeitsbereich.

(6) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln.

§ 16

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude, Anlagen und Grundstücke der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Aus der Verantwortung für die Schöpfung heraus legt der Ausschuss die Grundlagen fest für einen sinnvollen Umgang mit Energien, Wasser und Rohstoffen in allen Bereichen der Gemeinde.

(3) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabenbereich tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister; bei deren Einstellung und Entlassung ist er zu hören. Er entscheidet über die Aufstellung ihrer Dienstanweisung. Soweit die Dienstpflichten der Küsterinnen und Küster bei der Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen betroffen sind, ist der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik zu beteiligen.

(4) Der Ausschuss beschließt über die Gewährung von Zulagen an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches sowie deren Höhergruppierung gemäß den tariflichen Regelungen.

(5) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

(6) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes unter Berücksichtigung der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel über

1. die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
2. Abschluss und Kündigung von Wartungsverträgen;
3. Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Garagen;
4. Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz;
5. Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 2 der Verwaltungsordnung;
6. Anschaffung von Inventar, für die andere Ausschüsse nicht zuständig sind.

(7) Des Weiteren gehören zu den Aufgaben des Bauausschusses

1. die Vorbereitung von Neubauvorhaben;
2. die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke;
3. der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung;
4. die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass die Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist (Art. 20 KO).

§ 17

Finanz- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Ausschuss berät über Personal- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen seines Aufgabengebietes. Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

1. die Anlage von Geldern nach den Richtlinien des Presbyteriums,
2. die Ausleihung von Geldern bis zu 2.500 Euro im Einzelfall, soweit gesetzlich zulässig,
3. die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
4. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
5. die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 500 Euro im Einzelfall,
6. die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
7. die Verwendung von Haushaltsmitteln im Bereich der Verwaltung.

(3) In den Fällen des Abs. 2, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin gemeinsam mit dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Dies ist dem Ausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung bekannt zu geben (analog Art. 123 Abs. 2 KO).

(4) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufga-

bengebiet tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bei deren Einstellung und Entlassung ist er zu hören. Er entscheidet über die Aufstellung ihrer Dienst-anweisung.

(5) Der Ausschuss beschließt über die Gewährung von Zulagen an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches sowie deren Höhergruppierung gemäß den tariflichen Regelungen.

(6) Der Ausschuss fördert und unterstützt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Beginn des auf die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 2002

Ev. Kirchengemeinde
Düsseldorf-Gerresheim

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. März 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Elberfeld

Artikel 1

Die Satzung für das Diakonische Werk Elberfeld von 1. April 1999 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 wird als vorletzter Satz eingefügt:

„Sollten die Mitglieder der Geschäftsführung länger verhindert sein, kann in notwendigen Fällen auch von zwei Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen angeordnet werden und gezeichnet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 10. November 2001

Evangelischer Kirchenkreis
Elberfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Februar 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für die nichtrechtsfähige „Hospizstiftung“ des Ev. Kirchenkreises Lennep

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

(1) Beim Kirchenkreis Lennep besteht eine nichtrechtsfähige Stiftung mit dem Namen „Hospizstiftung des Ev. Kirchenkreises Lennep“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Remscheid und wird vom Kuratorium im Rahmen dieser Satzung und im Auftrag der Kreissynode als Sondervermögen des Kirchenkreises verwaltet.

(3) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der im Kirchenkreis tätigen evangelischen bzw. ökumenischen Hospizarbeit.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das ursprüngliche Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von DM 33.000,00.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Es ist mündelsicher anzulegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung obliegt der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter der Abteilung Seelsorge des Kirchenkreises Lennep.

§ 7

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

- a) der Superintendentin/dem Superintendenten des Kirchenkreises Lennep,
- b) der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter der Abteilung Seelsorge des Kirchenkreises Lennep,
- c) einem von der Kreissynode berufenen Mitglied des Fachausschusses Diakonie.

(2) Die unter 1 genannten Kuratoriumsmitglieder wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte für die Amtsdauer der Kreissynode.

(3) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich und entscheidet über die Verteilung der Erträge.

(4) Für die Einladung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 8

Rechtsstellung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

(2) Aufgaben des Kreissynodalvorstandes:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in der Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Kuratoriums kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Kreissynodalvorstand und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

(5) Der Kreissynode bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Stiftung.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so können Kuratorium und Kreissynode gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 10

Vermögensanfall

(1) Sollten zwingende Gründe die Auflösung der Stiftung erfordern, so müssen Kuratorium, Fachausschuss Seelsorge, Kreissynode und das Landeskirchenamt zustimmen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Lennep, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen der Stiftung sind durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland zu genehmigen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid-Lennep, den 12. Dezember 2001

Der Kreissynodalvorstand des
Evangelischen Kirchenkreises
Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 6. Februar 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der „Stiftung des Ev. Altencentrums Cronenberger Straße“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des Evangelischen Altencentrums Cronenberger Straße“.

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Solingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch Unterstützungszahlungen an das Evangelische Altencentrum Cronenberger Straße 34–42, 42651 Solingen, oder dessen Rechtsnachfolger durch Zuwendung bzw. Zuschuss insbesondere nachfolgend genannter Maßnahmen:

- Besuch hausinterner und externer kultureller Veranstaltungen durch die Bewohner,
- Teilnahme an Seniorenurlaube (Kleingruppen einschließlich Betreuern) und Ausflügen,
- Finanzierung konkreter betrieblicher Geräte und Einrichtungsgegenstände (z.B. Notrufanlage, Absauggeräte, Sitze, Ultraschallvernebler, Anti-Dekubitusmatratzen),

- Schulung und Fortbildung des Pflegepersonals,
- Schaffung und Verbesserung von Orientierungshilfen der Einrichtung,
- Anschaffung von Medien für Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Großbildschirm, Einrichtung eines Internetcafés) unter Einschluss heiminterner Kommunikationsmöglichkeiten (hausinterne Fernsehübertragung),
- Anschaffung von Medienhilfsmitteln für Sehgestörte (Tonbandkassette statt Tageszeitung),
- psychologische Betreuung von Bewohnern, Betreuern und pflegender Angehöriger,
- überplanmäßige Finanzierung einer Mitarbeiterin in der Beschäftigungstherapie,
- Anschaffung behindertengerechter Fahrzeuge (Rollstuhlfahrerausstattung),
- Finanzierung nicht pflegesatzrefinanzierter Annuität aus Baumaßnahmen im Rahmen der konzeptionellen Fortentwicklung des Altenhilfecentrums.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt € 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro). Es wird als Treuhandvermögen der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist verzinslich anzulegen und in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Die Organmitglieder scheiden mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus.

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung berufen bzw. gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neubesetzung fort. Bei der Besetzung soll der Träger des Ev. Altencentrums Cronenberger Straße berücksichtigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen. Hierfür gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, soweit dies nicht in § 9 abweichend geregelt wird. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Führung der Bücher,
- b) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel durch die Vertreterversammlung,
- c) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht, eines Haushaltsvoranschlags und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an die Vertreterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,

(3) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung mit mehr als 20 % der budgetierten jährlichen Einnahmen verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung kann für ein Jahr hiervon abweichende Verpflichtungsermächtigungen erteilen. Der Vorstand kann dies mit der Vorlage der Jahresrechnung nach Abs. 2 c) beantragen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Vertreterversammlung

(1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden wahrgenommen.

(2) Der Vertreterversammlung bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung.

c) Auflösung der Stiftung.

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Vorstandes kann die Vertreterversammlung aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Die Vertreterversammlung und der Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 4.
2. Genehmigung des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsentwurfs.
3. Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel nach Anhörung des Vorstandes.
4. Überwachung des Vorstandes, insbesondere zur Sicherstellung der Beachtung des Stiftungszweckes.
5. Mitwirkung bei Rechtsgeschäften in den von der Satzung vorgesehenen Fällen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

Für die Einberufung, Verhandlungen und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 116 bis 126 KO) sinngemäß.

§ 12

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss, Satzungsänderung

(1) Die Auflösung der Stiftung, der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Vertreterversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten werden.

(2) Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder von Vorstand und Vertreterversammlung erforderlich.

(3) Ein neuer Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und soll auf dem Gebiet der Altenhilfe wirken.

(4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungserfordernisse sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht ihr Vermögen zu gleichen Teilen auf die drei Alt-Solinger Kirchengemeinden (Ev. Stadtkirchengemeinde Solingen, Ev. Luther-Kirchengemeinde Solingen, Ev. Kirchengemeinde Solingen-Dorp) über, wo es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO zu verwenden ist.

Solingen, den 28. Februar 2002

Ev. Kirchengemeinde
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 14. März 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die Denkmalstiftung „Historische Martinskirche zu Kölln“ in Püttlingen, Stadtteil Köllerbach

Präambel

Im Jahre 1223 wird die Martinskirche im Köllertal erstmals urkundlich erwähnt. Graf Simon III. von Saarbrücken-Commercy überträgt in dieser Urkunde der Abtei St. Maria in Wadgassen die Kollatur an der Kirche; über 350 Jahre versehen Prämonstratenser die Seelsorge in 28 Dörfern im Köllertal. Im Jahre 1575 führen die Grafen Albrecht und Philipp III. von Nassau-Saarbrücken das lutherische Bekenntnis ein; Graf Philipp stiftet am 5. April 1600 die wertvolle Renaissancekanzle der Kirche.

Im Wissen um die kirchengeschichtliche Bedeutung der Martinskirche in Kölln für die Saargegend und den kunsthistorischen Wert der spätmittelalterlichen Deckenmalereien, der Renaissancekanzle und vieler anderer Details des alten Kirchenbaus hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln durch Beschluss Nr. 18 vom 30. Januar 2002 die „Denkmalstiftung Historische Martinskirche zu Kölln“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung, Restaurierung und Gestaltung des Denkmals Historische Martinskirche zu Kölln einschließlich des dazugehörenden Friedhofes, unbeschadet der Rechte und Pflichten Dritter.

Alle Personen, die den hier genannten Zweck der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Denkmalstiftung Historische Martinskirche zu Kölln“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Püttlingen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln bezüglich des Bauwerkes „Denkmalstiftung Historische Martinskirche zu Kölln“.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Erhaltung der Bausubstanz,
- b) die Restaurierung entsprechend den Bestimmungen des Saarländischen Denkmalschutzes,
- c) die Gestaltung des inneren und äußeren Bauwerkes,
- d) die Pflege und Gestaltung des dazugehörenden Außengeländes, in Sonderheit der wertvollen Grabmäler des 18. und 19. Jahrhunderts sowie der frühmittelalterlichen Steinsarkophage auf dem historischen Friedhof – unbeschadet der Rechte und Pflichten Dritter,
- e) die wissenschaftliche Erforschung der Baugeschichte und der Geschichte des Denkmals und seines Friedhofes sowie die Publikation der Arbeitsergebnisse.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln durch das Evangelische Gemeindeamt Kölln verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung von Begünstigten

Aus dem Zweck der Stiftung ergibt sich, dass natürliche Personen keine Begünstigten sein können und sich auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung nicht ableiten lässt.

§ 6

Kuratorium

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Evangelischen Gemeindeamt Köln übertragen ist;
2. die Beschlussfassung über Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
3. die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter;
4. die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Beirat

(1) Zur Beratung des Kuratoriums wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus maximal zehn Personen, die vom Presbyterium gewählt werden. Ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Beirates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.

b) Änderung der Satzung.

c) Auflösung der Stiftung.

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen. Zu diesem Zweck hat das Kuratorium dem Presbyterium die laufende Korrespondenz und die Sitzungsprotokolle als Zweitschrift umgehend zuzustellen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Köln zugute kommen.

§ 11

Auflösung

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Püttlingen, den 30. Januar 2002

Evangelische Kirchengemeinde
Köln

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. März 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Ökumenischen Kleiderbörse Köllerbach e.V.

Präambel

Die Ökumenische Kleiderbörse in Köllerbach wurde 1986 gegründet. Getragen von dem ökumenischen Gedanken „Tun, was uns eint“, haben sich Frauen und Männer aus der Katholischen Pfarrei Herz Jesu und der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln zusammen aufgemacht, durch den Dienst am Nächsten die Nachfolge Christi zu bezeugen. Sie folgen dabei dem Beispiel des hl. Martin von Tours (gest. 397), dem Patron des Köllertals, der das Wort Jesu „Ich bin nackt gewesen, und Ihr habt mich bekleidet“ durch eine helfende Tat vor Amiens lebendig werden ließ.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ökumenische Kleiderbörse Köllerbach“; nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Püttlingen, Stadtteil Köllerbach.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a) Er sammelt gebrauchte Kleidungsstücke, sortiert und lagert sie, um sie an Bedürftige, in der Regel gegen eine geringe Schutzgebühr, weiterzugeben.
- b) Er fördert aus dem Erlös der Schutzgebühren wohltätige Zwecke, insbesondere der Katholischen Pfarrei Herz Jesu und der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder und die durch den Vorstand beauftragten Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich zur Mitarbeit bereit erklärt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(3) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin oder dem Kassenführer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Außerdem gehören dem Vorstand als Beisitzer an je ein vom Verwaltungsrat der Katholischen Pfarrei Herz Jesu und vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln entsandtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl bzw. Entsendung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 vorzeitig aus dem Amt aus, so führt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der dreijährigen Amtszeit des Vorstandes durch.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, unter anderem obliegen ihm:

- a) Vergabe der Zuwendungen zu caritativen oder diakonischen Zwecken aus erwirtschafteten Erträgen;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage für die Mitgliederversammlung;
- e) Vorlage des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, statt.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse festhält.

(6) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(7) Wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis erklärt haben, können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

(8) In dringlichen Notfällen, die keinen Aufschub dulden, kann der oder die Vorsitzende in Absprache mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss bis zu einem Betrag von 100,00 Euro verpflichten (Innenverhältnis). In der nächsten Vorstandssitzung muss der Vorgang im Protokoll vermerkt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von ihm oder ihr geleitet.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht von den zuständigen Gremien der Pfarrei Herz Jesu bzw. der Kirchengemeinde Kölln entsandt werden;
- b) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer;
- c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- e) Jahresplanung der Aktivitäten des Vereins;
- f) Vergabe der Zuwendungen zu caritativen oder diakonischen Zwecken aus erwirtschafteten Erträgen, wenn der Vorstand dies in besonderen Fällen verlangt;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Auflösung des Vereins.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse festhält. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird der Pfarrei Herz Jesu und der Kirchengemeinde Kölln zugesandt und den anderen Mitgliedern auf Verlangen übermittelt.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder unter Zustimmung des Verwaltungsrates Herz Jesu und des Presbyteriums Kölln beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen im Proporz der Gemeindegliederzahlen, die zur Zeit der Beschlussfassung festzu-

stellen sind, an die Katholische Pfarrei Herz Jesu und die Evangelische Kirchengemeinde Kölln, die es für caritative oder diakonische Arbeit in den Gemeinden zu verwenden haben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Püttlingen-Köllerbach, den 30. Januar 2002

Katholische Pfarrei
Herz-Jesu Köllerbach

Siegel

gez. Unterschriften

Püttlingen-Köllerbach, den 30. Januar 2002

Evangelische Kirchengemeinde
Kölln

Siegel

gez. Unterschriften

Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Az.: 12-7-9-1-1

Düsseldorf, 21. März 2002

Die Umstellung auf den Euro war Anlass, die „Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ zu überarbeiten und der gegenwärtigen Förderpraxis anzupassen. Die geänderten Richtlinien sind im Anschluss abgedruckt. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und lösen die Richtlinien vom 1. Dezember 1994 (KABI. S. 357) ab.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert mit ihrem Fond zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kirchliche und diakonische Träger im Rheinland bei ihrer Arbeit für und mit Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen.

Dabei werden die Mittel in Ergänzung öffentlicher Programme (der EU, von Bund, Land und Kommunen), auf Vorlage einer aussagefähigen Konzeption zur ganzheitlichen Hilfe und bei Erfüllung der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen bereitgestellt.

Die Förderung der Arbeit mit Arbeitslosen dient vor allem dazu, dem betroffenen Personenkreis bei der Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituation Hilfen zu bieten, insbesondere die Eingliederung oder Wiedereingliederung in den

Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Deswegen müssen die Träger selbst in ihrer Zielbeschreibung diesem Zweck dienen.

Durch die Unterstützung der Träger von Arbeits- und Beschäftigtenprojekten sollen Rahmenbedingungen für die beispielhafte Beschäftigung von Arbeitslosen geschaffen werden.

Absicht der Förderung ist vor allem die Stabilisierung, Qualifizierung und Fortführung bestehender sowie daneben die Unterstützung innovativer Projekte. Die gezielte Schwerpunktbildung erhält dabei den Vorrang vor einer breiten Streuung der Mittel.

Unter diesen Voraussetzungen gelten für alle Anträge folgende Bestimmungen:

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 1.2 Das Diakonische Werk bedient sich bei der Entscheidung über die Vergabe eines Bewilligungsausschusses, der sich zusammensetzt aus Vertretern und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes, des Amtes für Jugendarbeit, des Amtes für Sozialethik KDA und Ökologie und des Landeskirchenamtes. Dieser wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Diakonischen Werk berufen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind kirchliche Träger und diakonische Träger im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dabei wird eine Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen am Ort vorausgesetzt.

Soweit Projekte schwerpunktmäßig das Ziel haben, Arbeitslose zu beschäftigen, wird erwartet, dass eine ausreichende soziale Absicherung erfolgt, die Beschäftigung unter dem Grundsatz der Freiwilligkeit steht und eine ausreichende pädagogische Betreuung sichergestellt ist.

- 2.2 Andere Bezuschussungsmöglichkeiten sind nachweislich vorher auszuschöpfen.
- 2.3 Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.4 Bei Antragstellung einzureichende Unterlagen:
 - a) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr, aufgegliedert in Personal, Sach- und Verwaltungskosten, bezogen auf den Gesamtbetrieb. Bei Einrichtungen mit mehreren Arbeitsbereichen bezogen auf die Teilbereiche Beratung, Qualifizierung und/oder Beschäftigung;
 - b) letzter geprüfter Jahresabschluss
 - c) Aufschlüsselung des Haushalts nach:
 - Eigenmitteln,
 - kirchlichen Zuschüssen,
 - sonstigen Zuschüssen,
 - Wirtschaftsergebnissen.
 - d) Nachweis einer Eigenbeteiligung von in der Regel 20% bei Anträgen nach II A und II B,
 - e) Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung mit Aufgabenbeschreibung und Organigramm der Einrichtung,
 - f) Konzeption:

- Beschreibung der Zielgruppe/n,
 - Zielsetzung der Maßnahme/n,
 - Umsetzung der Ziele,
 - bisherige Erfahrungen und geplante Weiterentwicklung der Maßnahme/n des Trägers,
 - Darstellung des Ineinandergreifens der verschiedenen Maßnahmen beim Träger/Antragsteller selbst bzw. der Zusammenarbeit mit anderen Trägern in der Region.
- g) Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes
- Der zuständige Kreissynodalvorstand muss zu den Anträgen aus seinem Kirchenkreis zustimmend Stellung nehmen und sicherstellen, dass es keine Trägerkonkurrenz evangelischer Träger innerhalb des Kirchenkreises gibt.

3. Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme gesichert ist. Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Die Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen an das Diakonische Werk der Ev. Kirche im Rheinland zu richten.
- 4.2 Antragsfristen werden durch den Vergabeausschuss festgelegt und im kirchlichen Amtsblatt rechtzeitig veröffentlicht.
- 4.3 Bei Antragstellung ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu versichern, dass die Richtlinien des Fonds anerkannt werden.

5. Bewilligung, Widerruf

- 5.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuschusses. Sie kann auch in Form eines Darlehens erfolgen.
- 5.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 5.3 Die Bewilligung erfolgt jeweils für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt ist.
- 5.4 Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt oder wenn er die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausbezahlten Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Vergabeausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.
- 5.5 Der Förderungsempfänger hat die entsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Legt der Förderungsempfänger die Verwendungsnachweise auch nach Anmahnung nicht rechtzeitig oder unvollständig vor, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 5.6 Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Überfinanzierung, kann nachträglich die Zuweisung entsprechend gekürzt werden.
- 5.7 Die Grundsätze der öffentlichen Förderungsrichtlinien werden entsprechend angewandt.

6. Nachweis und Prüfung der Förderung

- 6.1 Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen. Ein sachlicher Bericht ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Vorlage des Nachwei-

ses sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

- 6.2 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- 6.3 Bewegliche Sachen, die der Förderungsempfänger ganz oder teilweise angeschafft hat, sind zu inventarisieren. Die Bewilligungsstelle kann verlangen, daß ihr ein Auszug des Inventarverzeichnisses vorgelegt wird.
- 6.4 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch die zuständigen Prüfungsorgane prüfen zu lassen.

II Besondere Bestimmungen

Die Mittel aus dem Fonds sollen für längerfristig angelegte Projekte der Arbeit mit Arbeitslosen verwendet werden.

Sie sind für folgende Arbeitsbereiche verfügbar:

- für Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen einschließlich erforderlicher sozialpädagogischer Betreuung;
- für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung einschließlich des nachträglichen Erwerbs schulischer und/oder beruflicher Abschlüsse;
- Beratung von Arbeitslosen bei der Erarbeitung beruflicher Perspektiven und persönlicher und/oder sozialer Stabilisierung.

A Beratungsstellen und Jugendwerkstätten

1. Träger, die einmal wöchentlich stundenweise Angebote für Arbeitslose anbieten und mit einer Honorarkraft arbeiten, erhalten eine jährliche Förderung von maximal **2.500,00 €**.
2. Träger, die mehrmals wöchentlich berufsbezogene Angebote vorhalten sowie Träger mit hauptamtlicher Beauftragung für die Arbeitslosigkeit erhalten eine jährliche Förderung von maximal **7.600,00 €**.
3. Träger, die Arbeitslosenzentren oder -treffs unterhalten, die mindestens an drei Tagen in der Woche geöffnet haben und die Arbeit mit Honorarkräften leisten oder die nur einen Arbeitsschwerpunkt in der Arbeitslosenarbeit mit einer hauptamtlichen Kraft anbieten, erhalten eine jährliche Förderung von maximal **10.200,00 €**.
4. Träger die Arbeitslosenzentren oder -treffs unterhalten, die mindestens an fünf Tagen in der Woche geöffnet haben und neben der Beratung noch mindestens zwei weitere Arbeitsschwerpunkte anbieten und/oder mindestens eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitkraft hierfür ausschließlich beschäftigen, erhalten eine jährliche Förderung von maximal **12.700,00 €**. Träger die Arbeitslosenzentren oder -treffs unterhalten, die neben den oben genannten Schwerpunkten noch Beschäftigungsangebote mit mehr als drei sozialversicherungspflichtigen Vollzeitkräften anbieten, erhalten eine zusätzliche jährliche Förderung von maximal **10.200,00 €**.
5. Träger, die Jugendwerkstätten unterhalten, in denen mindestens eine hauptamtliche sozialversicherungspflichtig beschäftigte Vollzeitkraft arbeitet und in der mindestens zehn Jugendliche regelmäßig betreut, begleitet und/oder niederschwellige Arbeitsangebote vorgehalten werden, erhalten eine jährliche Förderung von maximal **23.000,00 €**.
6. Der Vergabeausschuss kann in besonders begründeten Fällen die Förderung nach Ziffer A1 bis A6 um bis zu 50% überschreiten.

B Beschäftigung und Qualifizierung

Trägern von Beschäftigungs- und/oder Qualifizierungsprojekten wird für den Bereich der zentralen Verwaltung und der

Leitung bzw. zur Verstärkung und zur Qualitätssicherung des Projektes durch zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Förderung von maximal **30.000,00 €** gewährt, wenn Sie mindestens zehn sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (umgerechnet auf Vollzeitstellen) beschäftigen.

Bei Trägern mit einer Beschäftigtenzahl von

- 81 bis 160 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann eine Förderung von bis zu maximal **45.000,00 €**,
- 161 bis 240 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann eine Förderung bis zu maximal **60.000,00 €**,
- 241 und mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann eine Förderung von maximal **75.000,00 €**

gewährt werden.

In besonders begründeten Fällen hat der Vergabeausschuss die Möglichkeit, von den genannten Förderbeträgen abzuweichen.

Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten ist der 31. Dezember des Vorjahres.

C Investitionskosten

Investitionskosten sind in einer Höhe von bis zu 10 % förderungsfähig.

D Innovative Ansätze und Umstrukturierungshilfen

Für innovative Ansätze und für notwendige Umstrukturierungen können Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Träger können Anträge parallel nach A bis C stellen.

Bei Anträgen nach A1 bis A5 kann jedoch nur nach einer Teilziffer beantragt werden.

Bereitstellung von Mitteln des Notfonds Denkmalschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Erhalt denkmalgeschützter kirchlicher Gebäude

Az: 15-4-4-11-01

Düsseldorf, 21. März 2002

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode 2002 hat die Kirchenleitung die „Richtlinien für den Notfonds Denkmalschutz“ der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Die Richtlinien sind im Anschluss abgedruckt und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für den Notfonds Denkmalschutz

1. Kirchliche Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland können bei besonderen Belastungen durch Baumaßnahmen an denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden auf Antrag Hilfen aus dem Notfonds Denkmalschutz erhalten.

Insbesondere sollen kirchliche Körperschaften unterstützt werden, die neue Wege der Finanzierung von Baumaßnah-

men entdecken und nutzen wollen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Die Hilfen werden in der Regel gewährt:

- a) durch Zinszuschüsse für Darlehen,
- b) durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens aus landeskirchlichen Mitteln,
- c) durch eine Finanzierungsberatung.

Bei der Gewährung eines zinslosen landeskirchlichen Darlehens wird vom Landeskirchenamt festgelegt, in welcher Höhe das Darlehen zu verzinsen wäre und es wird ein Betrag bestimmt, bis zu welchem (fiktiven) Zinsbetrag das Darlehen gewährt werden kann. Innerhalb dieses fiktiven Zinsrahmens können die Rückzahlungsmodalitäten durch den Darlehensnehmer frei bestimmt werden.

3. Eine besondere Belastung einer kirchlichen Körperschaft ist nur anzunehmen, wenn die Maßnahme nicht aus Eigen- und Fremdmitteln (Kapitalmarktdarlehen), kirchlichen und öffentlichen Zuweisungen und sonstigen Zuwendungen Dritter finanziert werden kann.

Das Landeskirchenamt kann die Vorlage von Haushaltsplänen, Rücklagenübersichten, Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes und anderen Unterlagen verlangen, die Aufschluss über die finanzielle Situation der Antragstellerin geben.

4. Die geförderte Maßnahme muss grundsätzlich geeignet sein, in das Denkmalförderungsprogramm des jeweiligen Landes aufgenommen zu werden.

5. Vom Antragsteller soll vorgelegt werden:

- Vorlage eines Finanzierungskonzeptes, das nachvollziehbar darstellt, wie im Fall 2 a oder b das beantragte Darlehen in einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden kann.
- Vorlage eines Spenden- und Sponsoringkonzeptes oder anderer alternativer Finanzierungsmodelle.
- Antrag auf Aufnahme in das Denkmalförderungsprogramm des Landes.

6. Die Bewilligung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Dem Finanzausschuss und der Kirchenleitung wird jährlich berichtet.

Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen

Az: 12-5-10-1

Düsseldorf, 14. März 2002

I.

Seelsorge ist Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Krankenhausseelsorge nimmt den seelsorglichen Auftrag durch den Dienst an Wort und Sakrament im Gesundheitswesen, einem zentralen gesellschaftlichen Bereich, wahr. Sie erfüllt damit den missionarischen Auftrag des Evangeliums durch Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst (Artikel 169 Nr. 11 der Kirchenordnung). Die zuständigen Leitungsorgane in den Kirchenkreisen haben dafür zu sorgen bzw. darüber zu wachen, dass die Krankenhausseelsorge für alle Krankenhäuser und für die sie ergänzenden Einrichtungen des Gesundheitswesens ihres Bereiches, dazu gehören auch die

Altenpflegeheime, geordnet und gewährleistet wird. Sie richten dazu Fachgremien bzw. Fachausschüsse ein, die auf der Kreissynode mit Sitz und Stimme vertreten sind. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Berufsgruppen und weitere fachkundige Mitglieder vertreten sind.

Krankenhausseelsorge soll nach Möglichkeit von einem hauptamtlichen Krankenhaus-Pfarrer oder einer hauptamtlichen Krankenhaus-Pfarrerin wahrgenommen werden. Seine bzw. ihre besonderen Aufgaben und Verpflichtungen sind der Musterdienstanweisung vom 27. Januar 1993 (KABI. S. 34) zu entnehmen.

II.

In Ausnahmefällen kann der Dienst in einer Gemeindepfarrstelle oder einer Funktionspfarrstelle durch Dienstanweisung mit der Tätigkeit eines Krankenhausseelsorgers oder einer Krankenhausseelsorgerin verbunden werden. Dieser Dienst kann als Kombination in Gestalt einer halben Funktionspfarrstelle wahrgenommen werden.

Grundsätzlich kommt die für die Pfarrstellenbesetzung geltende Regelung zur Anwendung.

III.

Krankenhausseelsorge nimmt ihren Auftrag unter besonderer Berücksichtigung der Strukturen des Krankenhauses wahr. Sie arbeitet mit den innerbetrieblichen Gremien zusammen und hält Kontakt zu den Leitungsebenen.

Seelsorge an Patienten/innen

Der Dienst der Krankenhausseelsorge richtet sich durch Besuche, das Feiern von Gottesdiensten, das Spenden von Sakramenten und das Angebot von kirchlichen Ritualen an Patientinnen und Patienten, Erwachsene und Kinder. Dabei wird die jeweilige Konfession oder religiöse und weltanschauliche Bindung geachtet. Infolge der hohen Fallzahlen pro Krankenhaus ergibt sich eine Konzentration auf Chronisch-, Schwerst- und Sterbenskranke.

Seelsorge an Angehörigen

Angehörigen wird Hilfe bei der Verarbeitung von Krankheit und Tod sowie Begleitung in ihrer veränderten Lebenswirklichkeit in Einzelgesprächen, Gruppen und besonderen gottesdienstlichen Handlungen angeboten.

Seelsorge an Mitarbeitenden

Krankenhausseelsorger und Krankenhausseelsorgerinnen bieten den Mitarbeitenden in den Krankenhäusern Seelsorge an: Einzel- und Gruppengespräche, Gottesdienste, Kasualien u.a.

Ökumenische Zusammenarbeit

Der Austausch und die Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorgern sowie den Vertretern anderer christlicher Konfessionen ist zum Wohl der Patientinnen und Patienten anzustreben. Im Gegenüber zu den Abteilungen und Leitungsebenen der Krankenhäuser ist ökumenisches Zusammenwirken unerlässlich.

Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Die Krankenhausseelsorgerin bzw. der Krankenhausseelsorger sucht die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden (z.B. Evangelische/Ökumenische Krankenhaushilfe, Besuchsdienste) und begleitet sie in ihrer Arbeit.

Präsenz und Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit des Krankenhausseelsorgers bzw. der Krankenhausseelsorgerin und seine bzw. ihre Präsenz im System Krankenhaus muss gewährleistet werden.

Krankenhaus und Gemeinde / Vernetzung

Die Tätigkeit einer Krankenhausseelsorgerin oder eines Krankenhausseelsorgers wird durch den seelsorglichen Dienst der Gemeinde unterstützt. Gemeindliche Besuche von Gemeindegliedern in den Krankenhäusern, Übernahme von Gottesdiensten oder anderer Dienste im Krankenhaus geschehen in Absprache mit der Krankenhausseelsorge. Die Krankenhauspfarrerin oder der Krankenhauspfarrer gibt Hinweise, falls eine weitere seelsorgliche Begleitung von Patientinnen oder Patienten und ihren Angehörigen gewünscht ist. Sie sind Ansprechpartner für allgemeine und spezielle Fragen der Krankenhausseelsorge. Sie beteiligen sich an Veranstaltungen, insbesondere zu Inhalten, die mit der Krankenhausseelsorge in Verbindung stehen. Sie bringen die Anliegen der Krankenhausseelsorge in Presbyterien, Pfarrkonventen und Synoden ein.

Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen

Seelsorgerinnen und Seelsorger bringen ihre Kompetenz in ethische Fragestellungen ein und stehen zur Mitarbeit in entsprechenden Gremien (z.B. Ethik-Komitees) zur Verfügung.

Mitarbeit in Aus- und Fortbildung

Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger arbeiten in der innerbetrieblichen Fortbildung sowie in der Aus- und Weiterbildung (Krankenpflegeschulen, Studienbetrieb) mit.

IV.

Der Dienst im Krankenhaus bedarf einer besonderen Qualifikation, die durch spezielle Aus- und Fortbildung zu erwerben ist.

Die in der Krankenhausseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen regelmäßig an praxisbegleitender Supervision teil.

Bei der Besetzung von Krankenhauspfarrstellen sind die zuständigen Fachgremien, die Synodalbeauftragte bzw. der Synodalbeauftragte und der Vorstand des Konventes der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger zu hören.

V.

Die in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer schließen sich im Kirchenkreis oder in der Region zu Seelsorgekonventen zusammen. Die Konvente dienen dem Erfahrungsaustausch, der thematischen Arbeit, der kollegialen Beratung und der konzeptionellen Entwicklung der Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis oder der Region, soweit diese nicht von den Fachgremien verantwortet wird.

Die Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger sind Mitglied im Konvent der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger in der EKIR.

VI.

Diese Grundsätze treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern vom 26. Juni 1996 (KABI S. 194) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2002

Az.: 13-01-04

Düsseldorf, 19. März 2002

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Berndt, Marcus aus Bonn
 Bührmann, Lorenz aus Bonn
 Cersovsky, Annette aus Wuppertal
 Goletzke, Axel aus Wuppertal
 Haarmann, Volker aus Heidelberg
 Helm, Daniela aus Bonn
 Kind, Sophie aus Heidelberg
 Küsel, Johannes aus Bonn
 Lamsfuß, Carmen aus Heidelberg
 Leis, Kordula aus Berlin
 Pött, Katharina aus Wuppertal
 Pollmeier, Melanie aus Berlin
 Rheindorf, Sabine aus Ahrweiler
 Trauner, Cordula aus Bonn

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Ambrosch, Reinhard aus Raubach
 Ambrosch, Veronika aus Raubach
 Artschwager, Andreas aus Duisburg
 Asmus, Sören aus Duisburg
 Bach, Martin aus Jeckenbach
 Banerjee, Robin aus Krefeld
 Biniok, Michael aus Wesel
 Braun, Holmfried aus Kirn
 Bunz, Thorsten aus Velbert
 Frehoff, Holger aus Mülheim
 Dr. Gebhardt, Dörte aus Bonn
 Gertzen, Rainer aus Wuppertal
 Goldin, Marko aus Koblenz
 Harder, Timm aus Wipperfürth
 van der Heyden, Bianca aus Saarbrücken
 Höner, Annette aus Solingen
 Höroldt, Friederike aus Köln
 Johannes, Holger aus Korschenbroich
 Klumb, Andreas aus Moers
 Dr. Kölsch, Ruth-Erika aus Mönchengladbach
 Kost, Sebastian aus Bad Kreuznach
 Krall-Packbier, Astrid aus Jüchen
 Labow, Dagmar aus Aachen
 Matzey-Striewski, Dorothea aus Wetzlar
 Menzel, Oliver aus Duisburg
 Menzel, Sandra aus Duisburg

Michels, Susanne aus Mülheim
 Möller, Guido aus Wuppertal
 Pilz, Martin aus Oberhausen
 Plewe, Gunnar aus Mettmann
 Richter, Thomas aus Siegburg
 Römmer-Collmann, Jens aus Essen
 Rößle, Birgit aus Wuppertal
 Schmid, Matthias aus Solingen
 Schmitt, Udo aus Grevenbroich
 Schulz, Stefan aus Wuppertal
 Stein, Hans Joachim aus Bonn
 Sterl, Christoph aus Bonn
 Strunk, Henning aus Betzdorf
 Teschke, Herma aus Bernkastel-Kues
 Tibbe, Andreas aus Wuppertal
 Wieberneit, Hans-Georg aus Mettmann
 Winter, Johann Peter aus Morscheid
 Zizelmann, Matthias aus Bonn
 Zoske, Eva aus Bonn
 Zoske, Gerhard aus Bonn

Pött, Katharina
 Pollmeier, Melanie Isabel
 Raithelhuber, Tilmann
 Rheindorf, Sabine-Christiane
 Rolla, Oliver
 Schmidt, Heike
 Seelbach, Larissa Carina
 Trauner, Cordula
 Ueberschaer, Britta (Gastvikarin)
 Winterheimer, Luise (Gastvikarin)

zum 1. Juli 2002:

Haarmann, Volker

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

Az.: I/13-1-6-1

Düsseldorf, 19. März 2002

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 18 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer zur Anstellung wurde berufen:

zum 1. Dezember 2001:

Kock, Susanne

Das Landeskirchenamt

zum 1. April 2002:

Ambrosch, Reinhard
 Ambrosch, Veronika
 Andrews, Claudia
 Artschwager, Andreas
 Bach, Martin
 Banerjee, Robin
 Biniok, Michael
 Braun, Holmfried
 Bunz, Thorsten
 Falkenroth, Christina
 Frehoff, Holger
 Gertzen, Rainer
 Götz, Gerd
 Goldin, Marko
 Harder, Timm
 Harfst, Reinhard
 Haßler, Martin
 van der Heyden, Bianca
 Höner, Annette
 Höroldt, Friederike
 Johannes, Holger

**Berufungen
in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst**

Az: 13-1-5

Düsseldorf, 19. März 2002

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

zum 1. April 2002:

Berkemann, Karin
 Berndt, Almut
 Berndt, Marcus
 Bohn, Eric (Gastvikar)
 Bührmann, Lorenz
 Cersovsky, Annette
 Fermor, Beatrice Désirée
 Goletzke, Axel
 Halfmann, Silke
 Helm, Daniela
 Kock, Dr. Christoph (Gastvikar)
 Leis, Kordula
 Nosek, Radomir

Klumb, Andreas
 Kölsch, Dr. Ruth
 Kost, Sebastian
 Krall-Packbier, Astrid
 Kraski, Tanja
 Labow, Dagmar
 Liedtke-Siems, Jens
 Matzey-Striewski, Dorothea
 Menzel, Oliver
 Menzel, Sandra
 Michels, Susanne
 Möller, Guido
 Oblau, Dr. Gotthard
 Pilz, Martin
 Plewe, Gunnar
 Richter, Thomas
 Römmer-Collmann, Jens
 Röttgen, Rolf (Angestelltenverhältnis)
 Schmid, Cordula
 Schmidt, Valeria
 Schmitt, Udo
 Schmitz, Sabine
 Schulz, Stefan
 Sterl, Christoph
 Straberg, Christine
 Strunk, Marc Henning
 von Stuckrad-Barre, Ute
 Teschke, Herma
 Tibbe, Andreas
 Valentin, Anja (Angestelltenverhältnis)
 Wieberneit, Hans-Georg
 Winter, Johann Peter
 Zizelmann, Matthias
 Zoske, Gerhard

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

0020270 Az.: 13-15-02-07 Düsseldorf, 1. März 2002

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bauer, Ulrike, Verwaltungsamt Köln-Südost
 Becker, Burkhard, Ev. Kirchenkreis Krefeld
 Christmann, Gabi, Ev. Kirchengemeinde Mettmann

Diehl, Alexandra, Landeskirchenamt
 Eumann, Elke, Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr
 Hardt, Ricky, Ev. Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld
 Horsch, Daniela, Landeskirchenamt
 Hund, Friedemann, Ev. Rentamt Wetzlar
 Knorr, Sonja, Ev. Verwaltungsamt Wesel
 Michalzik, Uwe, Gem. Gemeindeamt Düsseldorf-Ost
 Povsic, Brigitte, Gesamtverb. Ev. Kgd. der Stadt Duisburg
 Preyer, Manfred, Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen
 Schmitt, Thomas, Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus
 Schrödter, Silvia, Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
 Trauschies, Heike, Ev. Gemeindeverband Bonn
 Vach, Oliver, Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath
 Wick, Marco, Gem. Ev. Gemeindeamt Niederwupper
 Will, Judith, Ev. Stadtkirchenverband Essen
 Will, Sven, Gesamtverband Ev. Kgd. Düsseldorf
 Winter, Stefan, Ev. Kirchengemeinde Essen-Kray

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf einen zusätzlichen aufgeteilten KSA-6-Wochen-Kurs

Az: 13-1-8

Düsseldorf, 19. März 2002

Hiermit möchten wir auf einen zusätzlichen aufgeteilten KSA-6-Wochen Kurs im Klinikum Niederberg hinweisen:

KSA

Aufgeteilter 6-Wochen-Kurs mit fremdem Praxisfeld
 Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA)

Die klassischen Elemente eines KSA-Grundkurses werden ergänzt durch den Einsatz von Methoden der Körperwahrnehmung aus der Leib- und Bewegungstherapie und der Biogenetischen Analyse.

Termine: 18.11. – 30.11.2002
 03.02. – 15.02.2003
 05.05. – 17.05.2003

tägliche Anreise

bei Bedarf Übernachtungsmöglichkeit

Praxisfeld: Klinikum Niederberg, Robert-Koch-Str. 2,
 42549 Velbert
 Suchtklinik Langenberg

Leitung: Pfarrer i.R. Karl-Erich Pönitz (Tel.: 02051/20 79 62)
 Pfarrerin Karin Anhuef (Tel.: 020 51/9 82 30 11)

Kursgebühr: 300,00 Euro (zuzüglich Verpflegung- und Fahrtkosten)

Telefonische Anmeldung und Vereinbarung eines Vorgesprächs bis 01.09.2002.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs 2002

23116 Az.: 12-08-05-01

Düsseldorf, 18. März 2002

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 2002 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin bzw. zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

26. September bis 3. Oktober 2002

**in der Ev. Erholungs- und Bildungsstätte
Haus Bierenbach in Nümbrecht**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer evangelischen öffentlichen Bücherei einer Gemeinde oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Es wird ein Teilnehmerbeitrag von 100 € in Rechnung gestellt. Die Gemeinden/Krankenhäuser sind gebeten, diesen Teilnehmerbeitrag und die Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluss ist der **30. August 2002**. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Landeskirchliche Bücherei-Fachstelle, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: (02 11) 45 62-525.

Das Landeskirchenamt

**Generalversammlung 2002 der Bank
für Kirche und Diakonie eG**

0023018 Az. 14-21-01

Düsseldorf, 18. März 2002

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG

**am 22. Mai 2002 um 10.00 Uhr
in der Mercatorhalle Duisburg**

stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Az. V/11-5-5-1502214

Düsseldorf, den 15. Februar 2002

Kirchengemeinde: Neulouisendorf

Kirchenkreis: Kleve

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische
Kirchengemeinde
Neulouisendorf



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch-
und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

30241 Az. V/11-5-5-1500606

Düsseldorf, den 21. Februar 2002

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Ev. Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

30350 Az. V/11-5-5-1503603

Düsseldorf, den 15. Februar 2002

Durch die Aufhebung der 4. Pfarrstelle wird das Siegel - Normal- und Kleinsiegel - der Ev. Kirchengemeinde Heißen mit einem Beizeichen, Kirchenkreis An der Ruhr, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelferin Ingrid Ersfeld, Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld am 21. Oktober 2001.

Predigthelferin Susanne Heidrich, Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger am 17. Februar 2002.

Pfarrer z.A. Stephan Koch am 17. Februar 2002 in der Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath.

Pfarrerinnen z.A. Gabriela Köster am 17. Februar 2002 in der Kirchengemeinde Schöller.

Pfarrer z.A. Peter Krogull am 2. Februar 2002 in der Friedenskirchengemeinde Düsseldorf.

Predigthelferin Johanna-Maria Marschner-Busch, Kirchengemeinde Erkrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann am 10. März 2002.

Predigthelferin Christiane Rathke, Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz am 10. März 2002.

Pfarrerinnen z.A. Ulla Schäufele am 2. Dezember 2001 in der Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach.

Erneute Übertragung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Christine Egel nach § 8 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. April 2002 erneut übertragen.

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte:

Der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Renate Neubert-Hoffmann werden mit Wirkung vom 1. März 2002 die Ordinationsrechte- und Pflichten wiederbeigelegt.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Carsten Kern in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Stefan Korn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Bernd Krause in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Heike Lipski-Melchior in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Elisabeth Müller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Christian Schucht in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Rainer Withöft in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Renate Zerr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrer Dr. Rainer Withöft mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 1. Pfarrstelle der Vereinigten-Evangelischen Kirchengemeinde Heidt, Kirchenkreis Barmen (Gemeindeverzeichnis S. 135).

Pfarrerinnen Dorothee Lorentz mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Birkenfeld (Gemeindeverzeichnis S. 146).

Pfarrer Carsten Kern mit Wirkung vom 1. März 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erkrath (Gemeindeverzeichnis S. 187).

Pfarrerinnen Elisabeth Müller mit Wirkung vom 1. März 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf (Gemeindeverzeichnis S. 287).

Pfarrerinnen Daniela Meyer-Claus mit Wirkung vom 1. März 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim (Gemeindeverzeichnis S. 307).

Pfarrerinnen Renate Zerr mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 2. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln (Gemeindeverzeichnis S. 368).

Pfarrer Bernd Krause mit Wirkung vom 1. April 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Nord (Gemeindeverzeichnis S. 423).

Pfarrer Christian Schucht mit Wirkung vom 18. März 2002 die 3. Pfarrstelle der Johannes Kirchengemeinde Bad Kreuznach (Gemeindeverzeichnis S. 443).

Pfarrer Stefan Korn mit Wirkung vom 1. April 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scheibach-Furpach (Gemeindeverzeichnis S. 517).

Pfarrerinnen Annette Hirzel mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Gemeindeverzeichnis S. 553).

Pfarrer Albrecht Roebke mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Gemeindeverzeichnis S. 553).

Pfarrerinnen Heike Lipski-Melchior mit Wirkung vom 1. März 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beuel (Gemeindeverzeichnis S. 555).

Freistellungen:

Pfarrer Wilfried Somplatzki, Kirchengemeinde Goch (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2002 bis zum 30. April 2008 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 339).

Pfarrerinnen Christine Wild, Kirchengemeinde Erkelenz (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 19. März 2002 bis zum 18. März 2007 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 327).

Abberufung:

Pfarrer Hartmut Benz, Kirchengemeinde Oberbantenberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 113/114).

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Struß, Kirchengemeinde Neuweiler, zum Superintendenten, die Wahl des Pfarrers Udo Blank, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Assessor und der Pfarrerinnen Marianne Tusch, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Ottweiler.

Berufen/Ernennungen Beamtenstellen:

Pastor Stefan Bergner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. einge-

richtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Pfarrer im Probedienst Rainer Bushe in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Moers eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Verwaltungsangestellte Norma Feck vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchenverwaltungsrat Herbert Gerlach vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg zum Kirchen-Oberverwaltungsrat (Gemeindeverzeichnis S. 184).

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Christoph Grotepass in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Judith Kiehnel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Friedenskirchengemeinde Troisdorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Anja Ruppenthal-Hexamer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Pfarrer im Probedienst Karsten Siegel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die zur Entlastung der Superintendentin des Kirchenkreises Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Susanne Weitz von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zur Lehrerin z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin z.A. i.K. Barbara Wyneken von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zur Lehrerin i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Martin Zinkernagel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Kirchengemeinden Friedewald und Herdorf-Struthütten eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Mai 2002.

Überleitungen:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Stefan Ebert vom Gemeindeverband Rheinhausen in den Dienst des Kirchenkreises Oberhausen.

Lehrerin i.K. Janett Krause vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 im höheren Dienst.

Lehrer i.K. Peer Mathy vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 im höheren Dienst.

Lehrerin z.A. i.K. Maike Stehlgens vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 im höheren Dienst.

Entlassen:

Studienrätin z.A. i.K. Birgit Harrison von der Viktoriaschule Aachen auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 2002.

Pfarrer im Probedienst Judith Kiehnel mit Ablauf des 31. März 2002.

Pastorin Elisabeth Müller entlassen aus dem Sonderdienst zum 28. Februar 2002.

Pfarrer im Probedienst Karsten Siegel mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Gerlinde Steinmann mit Ablauf des 31. März 2002.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Lorenz Grimoni, Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 241).

Kirchenverwaltungsrat i.W. Kurt Lisiecki zum 1. April 2002.

Pfarrer Eckart Ludwig, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen, (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 135).

Pfarrer Christoph Dietrich Tappenbeck, Kirchengemeinde



Du, Gott, vergabst und warst gnädig, barmherzig, geduldig und von großer Güte.

Nehemia 9,17

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Wilfried Bever am 3. Oktober 2001 in Hildesheim, zuletzt Pfarrer in Lintorf; geboren am 20. November 1912 in Düsseldorf; ordiniert am 25. Oktober 1942 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Dr. Reinhard Köster am 14. Januar 2002 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen-Kray; geboren am 4. April 1929 in Harburg-Wilhelmsburg, jetzt Hamburg; ordiniert am 4. Mai 1958 in Bremerhaven-Wulsdorf.

Pfarrer i.R. Klaus Lohmann am 25. Februar 2002 in Bonn-Bad Godesberg, zuletzt Pfarrer in Bad Godesberg; geboren am 24. Januar 1910 in Pfaffendorf, jetzt Koblenz; ordiniert am 24. April 1938 in Trier.

Pfarrer i.R. Johann-Ludwig Sczech am 14. Januar 2002 in Adenau, zuletzt Pfarrer in Neumühl; geboren am 23. Juni 1909 in Regeln/Ostpommern; ordiniert am 6. Januar 1946 in Warschau.

Pfarrer i.R. Waldemar Ziegler am 22. Dezember 2001 in Rösrath, zuletzt Pfarrer in Wichlinghausen; geboren am 27. März 1917 in Pulau-Tello/Indonesien; ordiniert am 26. Mai 1946 in Pforzheim.

Alsdorf, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 98).

Pfarrstellenerrichtung:

In der Kirchengemeinde **L a n k**, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. September 2002 eine 4. Pfarrstelle Ev. Religionslehre an höheren Schulen errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde **H a a n**, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. März 2002 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 188).

In der Kirchengemeinde **W e s e l**, Kirchenkreis Wesel, ist mit Wirkung vom 1. März 2002 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 626).

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Düsseldorf-Rath** ist durch Wahl des Leitungsgremiums zum 1. September 2002 oder später wieder zu besetzen. Die Gemeinde sucht einen/eine Pfarrer(in) oder ein Pfarrerehepaar, die Gemeindefahrung mitbringen und bereit sind, die vielfältigen Aufgaben einer Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Kollegen und den Mitarbeitern anzugehen. Die Gemeinde liegt am Nordostrand Düsseldorfs. 1903 wurde dieser Teil der Gemeinde gegründet. Er umfasst den alten Stadtkern Raths. Zu dem Gemeindebezirk gehören die Trinitatiskirche auf der Eitelstraße 23, ein Gemeindezentrum auf der Oberrather Str. 29 und eine Kindertagesstätte mit vier altersgemischten Gruppen auf der Oberrather Straße 33. Der/die Bewerber/in wird mit den Mitarbeitern dieses Bezirks und dem Pfarrer aus dem zweiten Pfarrbezirk zusammenarbeiten. Es ist ein abgeschlossenes Presbyterium, eine Gemeinde mit vielen Arbeitszweigen und der Bereitschaft für neue Impulse und Wege des Gemeindeaufbaus. Die Gemeinde sucht einen/eine Pfarrer(in) oder ein Ehepaar, die Gottes Wort zeitgemäß verkünden, der Gemeindefahrung wieder neue Impulse geben und bereit sind zur Kooperation. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 205. Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende Pfarrer E.-J. Albrecht, Telefon (02 11) 65 55 55. Bewerbungen schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium Düsseldorf-Rath über die Superintendentur Düsseldorf-Nord, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde **Freisenbruch-Horst-Eiberg** im Kirchenkreis Essen-Süd ist die zweite Pfarrstelle zur Wiederbesetzung (100 %) freigegeben. Wir suchen dafür zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Seit 1999 besteht die Gemeinde am Stadtrand von Essen aus vier Pfarrbezirken mit vier Gottesdienststätten und dazugehörigen Gemeindezentren. Sie ist mit der Nachbargemeinde Trägerin eines Krankenhauses und eines Altenzentrums. Außerdem ist sie Gesellschafterin der „Diakoniestationen Essen“ und der „Neuen Arbeit“. Der 2. Pfarrbezirk (mit ca. 2.400 Gemeindegliedern) umfasst die Hochhaussiedlung Bergmannsfeld (früher Gemeinde Horst-Eiberg) und den Bereich Freisenbruch-Süd (früher Gemeinde Freisenbruch). Im Bezirk werden Kontakte zu einem großen Altenzentrum und zwei Grundschulen gepflegt. Zum Gemeindezentrum gehören eine dreigruppige Kindertageseinrichtung, das Projekt „Mittagstisch“ und eine engagierte

ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterschaft, die sich auf Verstärkung und neue Impulse freut. Die Arbeit im Bezirk lebt von der Fähigkeit auf Menschen unterschiedlichster Herkunft zuzugehen, Aus- und Umsiedler in die Gemeinde zu integrieren, ein offenes Herz für die vielfältigen Nöte der Menschen im Stadtteil zu haben und mit den im Stadtteil tätigen sozialen Institutionen zu kooperieren. Die seit drei Jahren vereinigte Gemeinde bemüht sich um überbezirkliche Zusammenarbeit. Gerade die 2. Pfarrstelle hatte und hat hier Besonderes zu leisten. Wir sind dabei, eine Gemeindekonzeption zu erarbeiten, die offen ist für weitere Anregungen. Es herrscht ein gutes kollegiales Miteinander und ein freundlicher Umgang im Presbyterium. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Siegfried Eckert, Tel.: (02 01) 53 43 91, über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, Il. Hagen 7, 45127 Essen. Als weitere Ansprechpartner stehen gern zur Verfügung Herr Pfarrer Martin Breetzke-Stahlhut, Tel.: (02 01) 3 91 80 und Baukirchmeister Herr Paul Mertens, Tel.: (02 01) 53 58 43. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 290.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Rheinbach**, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist zum 1. September 2002 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen (Gemeindeverzeichnis S. 320). Der derzeitige Stelleninhaber wechselt in den Auslandsdienst. Die Kirchengemeinde hat ca. 5.100 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken, ein vor kurzem ausgebautes Gemeindezentrum mit Kirche und Gemeinderäumen in der Kernstadt sowie einen dreigruppigen Kindergarten und ein Jugendheim mit KOT in Rheinbach-Südwest. Zentrum des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in der Gnadenkirche und den Außenorten. Die Gemeinde zeichnet sich aus durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben, in dem die Kirchenmusik einen breiten Raum einnimmt. Erwartet wird die Mitarbeit an der Umsetzung und Fortschreibung der Gemeindekonzeption, um in neuen Arbeitsformen und -konzepten neue Wege der Verkündigung für Menschen unserer Zeit zu suchen. Die beiden Pfarrbezirke fungieren als Seelsorgebezirke, die sonstigen Arbeitsfelder sind aufgeteilt. Die Gemeinde sucht einen/eine Pfarrer/in, der/die sich besonders der Gemeindejugendarbeit annimmt. Der Konfirmandenunterricht findet in einem Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Pfarrstelleninhabern nach einem neuen Konzept statt. Teamfähigkeit, ökumenische Offenheit und einige Jahre Berufserfahrung in der Gemeindefahrung setzen wir voraus. Zum Team der Mitarbeitenden gehören neben einer Vielzahl ehrenamtlich Tätiger eine Gemeindepädagogin, eine Kantorin, eine Diakonin (gemeindenaher Behindertenarbeit, fünf Std./Woche), ein Diakon (offene Jugendarbeit/Sozialberatung), ein Sozialpädagoge (50%, offene Jugendarbeit), ein Küster sowie die Mitarbeitenden des Kindergartens und der Verwaltung. Rheinbach (www.Rheinbach.de) ist ein lebendiges Mittelzentrum (ca. 30.000 EW) am Rande der Eifel, alle Schularten, Krankenhaus, Sport- und Freizeiteinrichtungen sind vor Ort. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Der lutherische Katechismus ist in Gebrauch. Nähere Informationen erteilen gerne Herr Manfred Kohlosser (stv. Vorsitzender des Presbyteriums (0 22 26) 39 71, Frau Doris Röder (0 22 26) 22 52 und Pfr. Dr. Eberhard Kenntner (0 22 26) 1 30 23. Im Internet finden Sie uns unter www.ev-kircherheinbach.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lank, Ev. Religionslehre an höheren Schulen (Städtisches Gymnasium Meerbusch), Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist zum 1. September 2002 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 425. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Seibersbach sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Berufserfahrung für den gemeindlichen Dienst eines Pfarrers auf dem Land. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Gute Zusammenarbeit, Unterstützung der bestehenden Kreise in der Gemeinde und Einbringung von neuen Ideen der gemeindlichen Arbeit auf dem Land sind uns sehr wichtig. Unsere Gemeinde besteht aus fünf kleinen Orten mit vier Predigtstellen, einem Gemeindehaus und in den Kirchen integrierten Gemeinderäumen. Wir sind ein Presbyterium, das sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wünscht mit einem klaren Bekenntnis zu Jesus Christus. In den kommenden Jahren wünschen wir uns Aufbauarbeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Kindergottesdienst und in der Kirchenmusik. Die Arbeit in der Ökumene ist uns wichtig, ebenso wie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region. Für die gottesdienstliche Arbeit und die Seelsorge ist eine ordinierte Predigthelferin zur Mitarbeit gerne bereit. Der Katechismus ist in seiner unierten Form in Gebrauch. Die Verwaltungsarbeit ist durch die Anbindung an ein zentrales Verwaltungsamt in Bad Kreuznach geregelt. Die verkehrstechnische Anbindung ist durch die Nähe zur A 61 und durch Busverbindungen nach Stromberg und Bad Kreuznach recht gut. Der Ort Seibersbach hat eine Grundschule und einen kommunalen Kindergarten. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Seibersbach über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstr. 6, 55543 Bad Kreuznach zu richten.

Auskunft erteilt Herr Pfarrer Udo Hundt, Vakanzverwalter, Tel. (06 71) 7 46 75 oder (067 24) 13 07.

Die Kirchengemeinde St. Johann sucht zum 1. Juli 2002 zur Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Kirchengemeinde St. Johann ist eine Großstadtgemeinde im Zentrum von Saarbrücken, der Landeshauptstadt des Saarlandes. Ungefähr 7.500 Gemeindeglieder verteilen sich auf drei Gemeindebezirke mit drei Kirchen, drei Gemeindezentren und drei Kindergärten. Zum Bezirk der 1. Pfarrstelle gehören ca. 2.500 Gemeindeglieder des Wohngebiets Am Homburg und des sich anschließenden Innenstadtbereichs. In ihm befinden sich ein Gemeindehaus und ein Kindergarten. Für die klassische Gemeindearbeit wird von Ihnen theologische Weite und Toleranz; seelsorgliche Kompetenz; Freude an einer lebendigen Gemeindearbeit mit Familien, mit Konfirmanden und ihren Eltern sowie mit Seniorinnen und Senioren erwartet. Aus dem weiten Spektrum der Arbeitsschwerpunkte, welche in der Gesamtgemeinde verankert sind, werden Sie mehrere aktiv selbst gestalten oder an ihnen mitwirken, zum Beispiel: Kooperation mit der Hochschulgemeinde; Verbindung zur Seelsorge im evangelischen Krankenhaus mit Hospiz; Beteiligung am City-Kirchen-Projekt mit seinen Arbeitsgruppen und Verantwortlichen; Verbindungen zu den katholischen Schwestergemeinden ebenso wie Kontakte zur islamischen und zur Synagogengemeinde; Partnerschaften mit in- und ausländischen Gemeinden (einige französischsprachig). Dabei sollen Sie den Herausforderun-

gen gerecht werden, die mit der Leitung einer Großgemeinde verbunden sind. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden, Pfarrerin, Pfarrer und viele ehrenamtlich Engagierte rechnen damit, dass Sie mit ihnen kooperativ zusammenarbeiten werden. Als neue Pfarrerin oder Pfarrer in Evangelisch St. Johann wird Ihnen die Chance geboten, mit Ihren Erfahrungen und Ideen eine im Umbruch befindliche Gesamtgemeinde richtungsweisend mitzugestalten. Ein Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. In Saarbrücken sind alle Schular-ten vorhanden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann, über die Superintendentin des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken.

Die Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, sucht für ihre 2. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50% Dienstumfang) einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. Schermbeck ist ein Ort in ländlicher Region am nordwestlichen Rand des Ruhrgebiets mit etwa 10.000 Einwohnern. Im Bereich des 2. Pfarrbezirks, zu dem etwa 950 Gemeindeglieder zählen, liegen ein Kindergarten, ein Altenpflegeheim sowie ein Behindertenwohnheim. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die oder der Stärken hat in der seelsorgerlichen Arbeit und bereit ist, Gemeinde zu gestalten und aufzubauen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem übrigen sehr zahlreichen Mitarbeiterkreis der Gemeinde. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Wolfgang Bornebusch, Tel. (0 28 53) 54 84. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, 46483 Wesel, zu richten.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Im Kirchenkreis Leverkusen ist die Stelle einer Pastorin im Sonderdienst (50 % Dienstumfang) für Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt Frauenbildungsarbeit zu besetzen. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.: Angebote der Frauenbildungsarbeit im Bereich Erwachsenenbildung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Frauenarbeit in den Gemeinden (Hilfe bei der Programmgestaltung, Erarbeitung frauenspezifischer Themen im Blick auf Gottesdienst, Bibelarbeit, Lebensalltag, Spiritualität), Organisation eines jährlichen Frauentages und der kreiskirchlichen Weltgebetstagsvorbereitung, Kooperation mit inner- und außerkirchlichen Institutionen der Frauenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit. Die Stelleninhaberin wird in ihrer Arbeit begleitet, unterstützt und gefördert vom Synodalen Arbeitskreis für Frauenfragen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Pädagogisch-Theologischen Institut ist zum 1. August 2002 die Dozenten-Stelle mit dem Schwerpunkt Grundschule/Vokation zu besetzen. Wir suchen eine Pädagogin oder einen Pädagogen, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung im schulischen Religionsunterricht vorrangig an Grundschulen. Schwerpunkte der Tätigkeit sind die theologische und religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Unterrichtenden an Grundschulen; Ansprechpartner/-in für

die Bereiche Sonderschulen und Hauptschulen; Zusammenarbeit mit Fachleitern/-innen und die Begleitung von Fachseminaren P/SoP/Sek I im Fach evangelische Religionslehre; Projektgruppenarbeit; Arbeit mit Moderatoren/-innen für evangelischen Religionsunterricht an Grundschulen, gemeinsamer Unterricht (GU); Federführung für den Bereich Vokationstagungen. Die Besoldung erfolgt für Pfarrerinnen und Pfarrer nach A 13/14 Z1; für Pädagoginnen und Pädagogen nach A 13/15. Schriftliche Bewerbungen bis zum 22. Mai 2002 an: Evangelische Kirche im Rheinland über die Leitende Dozentin Pfarrerin Dr. Ulrike Baumann, Pädagogisch-Theologisches Institut der EKIR, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn; Telefon (02 28) 95 23-1 12.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und die Christuskirchengemeinde Düsseldorf suchen für ihre gemeinsame Verwaltung einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Amtsleiter/in. Die Zugehörigkeit zur ev. Kirche und Interesse am Gemeindeleben setzen wir voraus. Die Stelle (ab 1. Juli 2002 vakant) umfasst die Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde sowie den Schwerpunkt Personalwesen. Hierfür ist die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichgestellte Ausbildung erforderlich. Die Gehaltsabrechnung erfolgt über online-Anbindung an "KIDICAP 2000" beim kirchl. Rechenzentrum in Hannover. Erwünscht sind Kenntnisse im Umgang mit diesem Programm; erwartet werden breit gefächerte Fachkenntnisse, Erfahrung im Umgang mit der MS-Office-Software und persönliches Engagement. Wir bieten ein weitgehend selbstständiges Arbeiten in einer modernen gemeindenahen Verwaltung – unterstützt von einem motivierten Mitarbeiter/-innen-Team. Die Stelle ist mit Vergütungsgruppe IVb/IVa BAT-KF bewertet. Die Anstellung kann bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis bis A10 erfolgen. Teilzeitbeschäftigung (30 Wochenstunden) ist möglich. Wir wenden das Gleichstellungsgesetz an und fordern daher ausdrücklich auch Frauen auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachl. Leistung bevorzugt berücksichtigt. Für Rückfragen steht Herr Paschmanns (Amtsleiter), Tel.: (02 11) 7 25 09-27, zur Verfügung; schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 24. Mai 2002 an das Ev. Verwaltungsamt – Verwaltungsausschuss – Sonnenstr. 58 in 40227 Düsseldorf.

Sie haben die Qualifikation für den mittleren oder gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst und würden gerne eine neue interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer größeren kirchlichen Verwaltungseinrichtung übernehmen, haben bisher allerdings noch kein entsprechendes Angebot bekommen oder gesehen? Dann dürfte Sie sicher unser Stellenangebot reizen, sich bei uns zu bewerben oder zunächst nähere Informationen einzuholen. Wir sind eine bewährte Verwaltungseinrichtung im Kirchenkreis Köln-Süd mit moderner und aktueller Ausstattung, vor allem im EDV-Bereich. Träger unseres Gemeindeamtes sind zurzeit sechs Ev. Kirchengemeinden. Unsere Organisationsform berücksichtigt bereits seit einiger Zeit Grundsätze neuer Steuerungsmodelle, die zurzeit in vielen Verwaltungseinrichtungen der ev. Kirche erst eingeführt werden. Hierdurch sind wir in der Lage, nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und unsere Dienstleistungen gezielt auch weiteren kirchlichen Einrichtungen anzubieten. Die größte Kirchengemeinde im Kirchenkreis hat uns bereits ihre gesamte Finanz- und Vermögensverwaltung als Dienstleistung übertragen. Entsprechend flexibel können wir unsere Personalplanung vornehmen und Ihnen alternativ folgenden Arbeitsplatz anbieten: Stellvertretender/Stellvertretende Gemeindeamtsleiter/in in Vollzeitbeschäftigung mit folgendem Aufgabengebiet: Vertretung des Amtsleiters, Leitung des Arbeitsbereiches Haushalts-, Kassen- und Rechnungs-

wesen, Erstellung der Betriebskostenabrechnungen für die Tageseinrichtungen für Kinder der angeschlossenen Gemeinden, verwaltungsmäßige Betreuung von zwei Kirchengemeinden mit Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzung der Presbyterien; oder in Teilzeitbeschäftigung (20 bis 25 Stunden) mit folgendem Aufgabengebiet: Vertretung des Amtsleiters, verwaltungsmäßige Betreuung von zwei Kirchengemeinden mit Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzung der Presbyterien, Mitarbeit in der Kassenverwaltung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit der Qualifikation für den mittleren Verwaltungsdienst wird die Möglichkeit zur Teilnahme am Verwaltungslehrgang für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst gegeben. Die Stelle ist zurzeit vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Wir bieten Ihnen einen Arbeitsplatz, an dem Sie bei entsprechendem persönlichen Einsatz und der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, selbstständig und kreativ im Rahmen der rechtlichen Vorgaben alle anfallenden Aufgaben angehen und erledigen können. Gute EDV-Kenntnisse, vor allem in den Standard-Programmen (Office-Anwendungen), sind von uns erwünscht. Bei uns ist zurzeit das Buchhaltungsprogramm der KIGST „ProFinanz“ im Einsatz. Die Stelle kann je nach Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen besetzt werden bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-KF oder im Beamtenverhältnis bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG. In unserem Gemeindeamt haben wir gleitende Arbeitszeit. Bei entsprechender Ausweitung des Dienstleistungsangebotes unseres Gemeindeamtes für weitere kirchliche Einrichtungen besteht für unser Amt voraussichtlich die Möglichkeit, weitere Verwaltungsaufgaben zu übernehmen und somit ggf. auch die Stellenbewertung entsprechend anzupassen. Richten Sie bitte Ihre Bewerbung kurzfristig an den Gemeindeamtsausschuss des Ev. Gemeindeamtes Köln-Süd, Hermülheimer Str. 10, 50321 Brühl. Nähere Informationen erhalten Sie von unserem Verwaltungsleiter, Herrn Andreas Schüller, unter der Rufnummer: (0 22 32) 9 23 01 -14; E-Mail: a.schueller@ga-koeln-sued.de; Internet: www.ga-koeln-sued.de.

Literaturhinweise:

Neu in der Reihe „aja“ des Amtes für Jugendarbeit:

„Wie isset ? Die Jugendausschüsse in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Ergebnisse der Gemeindebefragung im Herbst 2000“, von Heike Mettig.

Heike Mettig, eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Ev. Jugend im Rheinland, hat darin ihre Diplomarbeit „Partizipation von Jugendlichen durch Gremienarbeit – heute noch eine gelungene Form? Eine Studie am Beispiel der gemeindlichen Jugendausschüsse in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ unter kirchenspezifischen interessanten Gesichtspunkten zusammengefasst. Neben knappen Ausführungen zu den Rahmenbedingungen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen geht es um die Ergebnisse der Auswertung eines umfangreichen Fragebogens, den immerhin knapp 40% der Gemeinden der EKIR ebenso umfangreich ausfüllten.

Das gelbe „aja“ „Jugendausschüsse und Beteiligung Jugendlicher in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“

vom Herbst 1999 liegt ab sofort in einer aktualisierten überarbeiteten Auflage vor. Neben Tipps zur jugendgemäßen Gremiendidaktik geht es hier um praktische Fragen wie Satzung, Zusammensetzung, Begleitforen für Jugendliche etc. auf Basis der realen Erfahrungen mit Jugendausschüssen in Gemeinden.

Die „aja“s gibt es wie üblich umsonst gegen Versandkosten oder elektronisch, Tel. (02 11) 36 10 -3 92 oder hanke@jugend.ekir.de.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlofrei gebleichtem Zellstoff.**
